

Vorlage für die Sitzung des Senats am 02.11.2021

Aktualisierung der Baustandards Bremen

Technische Standards für die Planung und Durchführung von Bauvorhaben im Hochbau bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger

A. Problem

Mit Senatsbeschluss vom 25.02.2020 wurden die Baustandards für Bauvorhaben bremischer öffentlicher Bauherren und Zuwendungsempfänger im Hochbau umfangreich novelliert (Baustandards 2019) Dies war dringend notwendig, weil die vorherige Fassung von 2009 vielfach überholt und nur noch eingeschränkt anwendbar war. Bezüge auf externe Regelwerke wurden auf den aktuellen Stand gebracht und der aktuelle Stand der Technik eingeführt, Photovoltaikanlagen bei Neubauten zur Regel. Daneben wurde die Anwendung der Baustandards erleichtert, die Gliederung übersichtlicher, der Umfang deutlich gestrafft.

Bei der Verabschiedung war klar, dass zukünftig eine häufigere Aktualisierung anzustreben ist. Der Senatsbeschluss vom 25.02.2020 beinhaltet insbesondere folgenden Auftrag:

3. Im Hinblick auf die Arbeit der Enquete-Kommission wird von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau und dem Senator für Finanzen gemeinsam noch mal geprüft, inwieweit die Baustandards perspektivisch nachhaltig und klimaschützend angepasst werden müssen.

Die Enquete-Kommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" hat am 16.03.2021 einen Zwischenbericht veröffentlicht (Bürgerschaftsdrucksache 20/875). Der Endbericht ist für Ende 2021 geplant.

B. Lösung

Der Zwischenbericht der Enquete-Kommission (EK) gibt einige Ansatzpunkte zur Überarbeitung der Baustandards für öffentliche Gebäude. Deshalb schlägt der Senator für Finanzen vor, auf dieser Grundlage die Überprüfung und Aktualisierung der Baustandards Bremen zu beginnen. Die Verabschiedung einer Neufassung ist dann zügig nach Vorlage des Endberichtes der Enquete-Kommission (geplant gegen Jahresende 2021) möglich.

Die wesentlichen Themen der beabsichtigten Aktualisierung, die im weiteren Prozess konkretisiert und auch unter Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sozialverträglichkeit bewertet werden, sind:

- **Neubaustandard:**
Ziel ist die Klimaneutralität. Hierfür gibt es derzeit keinen normierten Standard. Orientierung wird sein, dass neue Gebäude mindestens so viel Energie erzeugen, wie sie für ihren Betrieb benötigen. Bautechnisch wird etwa das bisherige Niveau fortzuschreiben sein, die Wärmeversorgung möglichst aus erneuerbaren Energien, dazu PV-Anlagen zur Versorgung und Kompensation des Restverbrauchs.
- **Gebäudesanierung**
Für einen klimaneutralen Gebäudebestand ist dieser auf ein solches energetisches Niveau zu sanieren, dass der verbleibende Energiebedarf aus erneuerbaren Quellen gedeckt werden kann. Für die Kombination aus Energieverbrauchseinsparung, Energieerzeugung vor Ort und externer Restversorgung braucht es einen Rahmen und Spielräume für den Einzelfall.
- **„Graue Emissionen“**
Die Umweltbelastungen aus dem Energie- und Ressourcenaufwand zur Herstellung von Gebäuden haben bei heutigen Energiestandards eine ähnliche Größenordnung wie die Emissionen aus dem Energieverbrauch im Betrieb der Gebäude. Bei der weiteren Optimierung ist dies bei der Auswahl von Baustoffen sowie bei Entscheidungen zwischen Gebäudesanierung und Abriss/Neubau stärker zu beachten.
- **Wärmeversorgung**
Die verbleibend notwendige Wärmeversorgung soll zukünftig ausschließlich aus erneuerbaren Energien (EE) kommen. Hierunter wird im EK-Bericht im Wesentlichen Fernwärme (FW) und Wärmepumpen (WP) verstanden. Die Fernwärmenetze sollen erheblich ausgebaut und gleichzeitig auf EE umgestellt werden. Für die öffentlichen Gebäude ist eine Abschätzung notwendig, in welchen Bereichen FW wahrscheinlich zu erwarten ist. Wärmepumpen sind bevorzugte Versorgung für Neubauten und Grundsanierungen in den anderen Gebieten. Für die Versorgung unsanierter Altbauten werden noch Übergangslösungen notwendig sein.
- **Photovoltaikanlagen**
Nach derzeitiger Beschlusslage sind die Dächer öffentlicher Gebäude mit Photovoltaik auszurüsten, soweit dies wirtschaftlich rentabel ist. Dies ist in der Regel gegeben, wenn ein bedeutender Anteil des erzeugten Stroms in der jeweiligen Liegenschaft selbst verbraucht werden kann. Dies kann dazu führen, dass ansonsten technisch geeignete Dachflächen nicht vollständig für PV-Anlagen genutzt werden. Sofern zukünftig zusätzliche Mittel für den Klimaschutz verfügbar sind, kommt auch eine darüberhinausgehende Belegung der Dachflächen in Frage. Dies kann noch wirtschaftlicher sein als Energieverbrauchseinsparungen durch bautechnische Maßnahmen.

Diese Veränderungen betreffen Inhalte der 2020 beschlossenen Baustandards sowie der unverändert seit 2010 geltenden, als gesonderte Richtlinie beschlossenen „Energetischen Anforderungen an den Neubau und die Sanierung von öffentlichen Gebäuden der Freien Hansestadt Bremen“ (Energierichtlinie), auf die derzeit in den

Baustandards noch verwiesen wird. Diese Energierichtlinie ist schon deshalb überarbeitungswürdig, weil sie sich noch auf die EnEV von 2009 bezieht, die inzwischen mehrfach geändert und dann durch das Gebäudeenergiegesetz ersetzt wurde. Da die klassischen Energie-Themen (Wärmedämmung, Energieversorgung) immer mehr im Zusammenhang mit weiteren Nachhaltigkeitsaspekten, wie Baustoffauswahl und Energieerzeugung, zu sehen sind sollen beide Regelungen enger zusammengeführt werden, auch mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung. Dem entsprechend wird empfohlen, die energetischen Anforderungen an Gebäude künftig direkt in den Baustandards zu formulieren.

Die Baustandards und die darauf aufsetzenden Sanierungsprogramme sollen dahingehend optimiert werden, dass im Verhältnis zum Mitteleinsatz die maximale Klimaschutzwirkung erzielt wird. Für die wirtschaftliche Abwägung im Einzelfall sind Kriterien zur Bewertung der Umweltwirkung festzulegen, wie bspw. ein einheitlicher „Schattenpreis“ für CO₂-Emissionen¹.

Außerhalb der Arbeit der Enquete-Kommission sind aus anderen Zusammenhängen seit Beschluss der Baustandards weitere Punkte thematisiert, bzw. wurden zuvor als noch nicht ausreichend geklärt vertagt:

- Klimaanpassung: Überprüfung der Maßnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz, Begrünung und Verschattung von Freiflächen, Starkregenvorsorge
- Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität nach bundesgesetzlichen Vorgaben; den Betrieb von Ladesäulen mit Abrechnungsfunktion sollten dafür spezialisierten Unternehmen übernehmen, ausgenommen ggf. Ladesäulen für eigenen Fuhrpark
- Tierschutz-Aspekte wie Glasflächenplanung hinsichtlich Minimierung des Vogelschlags, Nistmöglichkeiten für gebäudebrütende Vögel, Minimierung der Lichtverschmutzung, insektenfreundliche Auslegung der Außenbeleuchtung
- Abstimmung der Aussagen zur Barrierefreiheit mit der inzwischen beschlossenen Richtlinie Barrierefreiheit öffentlicher Gebäude.
- Flächen- und Ausstattungsstandards für Küchen in Schulen: In den aktuellen Baustandards sind diese noch nicht genauer hinterlegt, im Leitfaden Schulbau ist der funktionale Standard der Mensaküche inzwischen klarer festgelegt.
- Überprüfung der Flächenstandards in Verwaltungsgebäuden unter Berücksichtigung der zunehmenden Tätigkeit im Homeoffice

Im ersten Schritt sollen der Senator für Finanzen und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Beteiligung der

¹„Schattenpreis“ ist eine fiktive Kalkulationsgröße in Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur Bewertung von Umweltfolgen, soweit diese in den aktuellen Energiepreisen - einschließlich Steuern und Abgaben - noch nicht ausreichend abgebildet sind.

Senatskanzlei Vorschläge zur Überarbeitung der Baustandards einschließlich energetischen Anforderungen an Gebäude erarbeiten; Vertreter*innen der Enquete-Kommission und Fachleute aus der Baupraxis z.B. von Immobilien Bremen sind zu beteiligen.

Anschließend ist die Neufassung mit allen Senatsressorts abzustimmen.

C. Alternativen

Vorerst keine Aktualisierung, Beibehaltung der bestehenden Baustandards und Beginn der Aktualisierung erst nach Vorlage des Endberichtes der Enquete-Kommission. Damit ginge allerdings Zeit verloren zur Verfolgung der drängenden klimapolitischen Ziele. Diskussionen um die Angemessenheit der noch gültigen Standards würden anhand einzelner Bauprojekte zunehmen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Der hiermit beginnende Prozess zur Aktualisierung der Baustandards hat direkt keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Die beabsichtigte Erhöhung der Klimaschutz-Anforderungen an die Gebäude kann zu einer Erhöhung der Baukosten führen. Dies soll durch die beabsichtigte Optimierung des Zusammenspiels von Bauteilqualitäten (Energiebedarfsreduzierung) und stärkerer erneuerbarer Energieerzeugung begrenzt werden. Außerdem stehen einer Erhöhung der Investitionskosten mögliche Einsparungen bei den Betriebskosten (Energieeinkauf) gegenüber. Dies wird zur Verabschiedung der überarbeiteten Baustandards darzulegen sein.

Genderspezifische Auswirkungen sind nicht erkennbar.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau unter Beteiligung der Senatskanzlei, Vorschläge zur Überarbeitung der Baustandards 2019 einschließlich der energetischen Anforderungen an öffentliche Gebäude hinsichtlich der unter B genannten Punkte auszuarbeiten.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, anschließend die Neufassung mit allen Senatsressorts abzustimmen und dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen.